

**Nachfragen:**

**Bernard Dougherty**

Bei Nachfragen:  
[bernard.dougherty@ruhr-uni-bochum.de](mailto:bernard.dougherty@ruhr-uni-bochum.de)  
0049.234.3227935

**Im WEB**

<http://www.ifhv.de/>

**Im Blickpunkt**

Quirin, US Supreme Ct., 1942: German saboteurs on territory of the US may be tried by military commission for alleged violations of the law of war.

Yamashita, US Supreme Ct, 1946: Japanese General, commander of forces in the Philippines, a POW, may be tried by a US military commission for alleged violations of the law of war.

Trial by court-martial is preferable to trial by military commission because the usual panoply of rights of an accused is preserved.

The established system of court-martial meets the requirements for trial of any violations of the law of war, (IHL), alleged in IRAQ, included any violations alleged against Saddam Hussein.

Articles pro and con appear in the April 2003 edition of the American Journal of International Law (vol 96).

R.O.Everett, 34 VA J Int'l Law 289 (1994), Possible Use of American Military Tribunals to Punish Offenses Against the Law of Nations (re: Bosnia)

**Welche Gerichte könnten für Verletzungen des humanitären Völkerrechts (IHL) zuständig sein? Können die Fälle des II. Weltkriegs als Vorbild dienen**

Die USA planen, Krieg gegen den IRAK zu führen. Das Ziel? Ein Regimewechsel. Wird Saddam wegen angeblicher Verstöße gegen humanitäres und anderes Völkerrecht zur Rechenschaft gezogen? Könnte das gegenwärtige US- Militärgerichtssystem Verletzungen des IHL verhandeln?

Während und nach dem II. Weltkrieg wurden von den USA Militärkommissionen eingesetzt, um mutmaßliche Verstöße gegen das Kriegsrecht zu verhandeln. 1942 billigte in Quirin der Supreme Court (Oberster Gerichtshof) der Vereinigten Staaten diese Vorgehensweise für das Gerichtsverfahren gegen mutmaßliche deutsche Saboteure. Im Jahr 1946 gab der gleiche Gerichtshof der Verhandlung gegen den japanischen General Yamashita wegen angeblicher Kriegsverbrechen vor einer Militärkommission seinen Segen und meinte, dass für die Verhandlung solcher Straftaten sowohl ein normales Militärgericht als auch eine Militärkommission zuständig wären.

Ich bin der Auffassung, dass das Militärgerichtssystem den Anforderungen der heutigen Zeit besser gerecht wird und man dadurch die ganze Kritik an dem von der Bush-Administration vorgeschlagenen System der Militärkommissionen vermeiden könnte. Das Militärgerichtssystem ist anerkannt und gut entwickelt. Nach amerikanischem Recht sind die anwendbaren Gesetzesbestimmungen zur Regelung der Militärgerichte im „Uniform Code of Military Justice“ (UCMJ), dem Einheitlichen Militärgesetzbuch, US Code Titel 10, Abschnitte 891-940 enthalten, der 1950 vom Kongress verabschiedet wurde und die „Articles of War“ ablöste. Die Militärgerichte nach US-Recht haben sich seit den Tagen der Schnelljustiz im 18., 19. und vielleicht sogar der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts erheblich fortentwickelt. Heutzutage unterscheiden sich Militärgerichtsverfahren kaum noch von Prozessen vor zivilen US-Gerichten.

Zunächst müssen die beteiligten Richter oder Rechtsanwälte, die als Ankläger oder Verteidiger auftreten, ausgebildete Juristen mit einem Abschluss an einer anerkannten US-Jura-Hochschule und als Anwalt in einem US-Bundesstaat zugelassen sein.

Zweitens garantiert der UCMJ, dass Richter und Verteidiger unabhängig sind und keiner „Befehlsgewalt“ unterstehen, da sie nicht in die normale Befehlsstruktur eingebunden sind. Sowohl den Richtern als auch Verteidigern werden Fälle aus allen Teilen der bewaffneten Streitkräfte zugeteilt, das heisst, sie erhalten nicht nur Fälle einer bestimmten Truppenbasis.

Ein Richter kann wegen Befangenheit vom Verteidiger abgelehnt werden und muss, wenn dies begründet ist, aus dem Verfahren ausscheiden. Auch einzelne Geschworene können wegen Befangenheit abgelehnt werden. Zusätzlich hat der Angeklagte das Recht, Einen ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

Drittens erhält der Angeklagte einen auf Staatskosten gestellten Militäranwalt und kann auf eigene Kosten Zivilanwälte beauftragen.

Viertens verurteilt bei einem Allgemeinen Militärgerichtsverfahren (GCM) eine Jury, die man beim Militär „Panel“ nennt. Dieses „Panel“ besteht bei einem Allgemeinen Militärgerichtsverfahren aus mindestens fünf Offizieren. Das Allgemeine Militärgerichtsverfahren hat eine unbedingte Jurisdiktion. Ein Angeklagter kann eine Verhandlung mit Geschworenen ablehnen und verlangen, dass der Prozess von einem Richter allein geführt wird, was dem System der Zivilgerichtsbarkeit näher kommt.

Fünftens hat der Angeklagte die gleichen Rechte wie im Zivilrecht: das Recht zu schweigen, das Recht, über die gegen ihn vorgebrachte Anklage informiert zu werden, Zeugen und andere Beweismittel zu seinen Gunsten zu beschaffen und beizubringen, das Recht auf Berufung bis hin zum „US-Court of Military Appeals“ mit einem gestellten Anwalt und Schutz vor doppelter Strafverfolgung. Der Unterschied zum Strafverfahren in vielen Staaten ist die Tatsache, dass eine Verurteilung mit den Stimmen von 2/3 der Jury-Mitglieder stattfinden kann.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass das Militärjustizsystem gut entwickelt ist und die Anforderungen an die Rechtsprechung im Irak sehr gut erfüllen könnte.

**Verantwortung**

Die BOFAXE werden vom Institut für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht der Ruhr-Universität Bochum herausgegeben: IFHV, NA 02/33 Ruhr-Universität Bochum, 44780 Bochum. Telef: 0049234/3227366, Fax: 0049234/3214208.

Die BOFAXE werden vom Deutschen Roten Kreuz unterstützt. **Für den Inhalt ist der jeweilige Verfasser allein verantwortlich.**